

Satzung

Gospelchor New Praise

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen New Praise, freier Gospelchor und hat seinen Sitz in Übach-Palenberg.**
- 2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.**
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, in der Gesangsform des GOSPEL und des hieraus entstandenen Liedgutes.**
- 3. Der Verein ist überkonfessionell und unabhängig.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 2. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück.**
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- 4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.**
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen geht an einen als gemeinnützig anerkannten Chor oder an eine als gemeinnützig anerkannte Organisation, die ihren Sitz im Kreis Heinsberg, Kreis Aachen oder Stadt Aachen haben und deren Zweck die Pflege und Förderung der Gesangsform des Gospels ist. Über die endgültige Verwendung im Rahmen dieser Vorgaben entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.**

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitgliedschaft kann jede natürliche Person schriftlich beantragen, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.**
- 2. Für Minderjährige können Erziehungsberechtigte die Mitgliedschaft beantragen, weiterhin gelten keine Altersbeschränkungen.**
- 3. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in aktive Mitglieder und Fördermitglieder.**
 - 1. Aktive Mitglieder engagieren sich musikalisch im Verein.**
 - 2. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder materiell.**
 - 3. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet der Chorleiter. Fördermitglieder werden vom Vorstand aufgenommen**

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch**
 - 1. freiwilligen Austritt**
 - 2. Tod des Mitglieds**
 - 3. Streichung von der Mitgliederliste**
 - 4. Ausschluss vom Verein**
- 2. Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.**
- 3. Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn durch sein Verhalten erkennbar wird, dass es dem Chor nicht weiter angehören möchte. Näheres siehe Regelbuch.**
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme gegeben werden, etwaige schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.**
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.**

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen und im Regelbuch festgehalten werden.**
- 2. Mitglieder, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der**

Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

- 1. Vorstand**
- 2. Mitgliederversammlung**

§ 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus *fünf* Personen.**
 - 1. dem Vorsitzenden,**
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,**
 - 3. dem Kassenwart,**
 - 4. dem stellvertretenden Kassenwart,**
 - 5. dem Chorleiter**
- 2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Kassenwart und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung in geheimer und freier Wahl auf 2 Jahre gewählt. Abweichend von dieser Regel werden der stellvertretende Vorsitzende und der stellvertretende Kassenwart für die ersten Amtsperioden nach Gründung des Vereins nur auf 1 Jahr gewählt. Danach gilt auch für diese Ämter eine Amtsperiode von 2 Jahren.**

Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

- 3. Der Chorleiter wird von den gewählten Vorstandsmitgliedern berufen und vervollständigt den Vorstand. Dadurch erhält er Stimmrecht und aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, unabhängig seines Mitgliedsstatus.**
- 4. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.**
- 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeitperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.**
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt am Ende eines jeden Quartals niederlegen, wenn sie dies mindestens drei Monate vor Ende des Quartals dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.**

7. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der stellvertretende Kassenwart. Gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis erhalten jeweils zwei der oben genannten Personen. Die Vollmacht des zweiten Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden. Die Vollmacht des Kassenwartes gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des ersten oder zweiten Vorsitzenden.
8. Der Vorstand kann innerhalb im Regelbuch festgehaltener Budgets ohne Rücksprache mit der Mitgliederversammlung für Vereinszwecke über das Chorvermögen verfügen.

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung,
 4. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
 5. Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
 6. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 7. Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 dieser Satzung,
 8. Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende des Vereins beruft in der Regel die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Bei Vorlage eines wichtigen Grundes kann jedes Vorstandsmitglied unter Angabe der gewünschten Tagesordnung eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der Chorleiter.
2. Für Vorstandssitzungen ist keine Form vorgeschrieben, solange alle Vorstandsmitglieder unbeschränkt an der Entscheidungsfindung beteiligt werden. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, gilt eine dreitägige Einberufungsfrist.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder gegeben.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Besteht erneut Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten, der Empfang der Abschrift ist gegenzuzeichnen. Die Anfechtung eines Beschlusses ist nur innerhalb eines Monats nach Empfang des Protokolls zulässig.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren.
2. Diese sind nicht Mitglied des Vorstandes und arbeiten als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder.
3. Die Kassenprüfer kontrollieren die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreiten der Jahresmitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Im Hinblick auf die Abberufungsmodalitäten gilt § 8 Nr. 2; Nr. 4 bis 6 entsprechend.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Fördermitglieder haben nur passives Wahlrecht, in Ausübung eines Vorstandsamtes auch Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf einberufen, mindestens aber einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten drei Monate.
4. Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderen Stellen der Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,

- 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt,**
- 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,**
- 4. Beschlussfassung über Bestimmungen des Regelbuches**

§ 13 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, möglichst drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.**
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Bei dessen Verhinderung wird die Mitgliederversammlung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Chorleiter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.**
- 3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Gäste zulassen.**
- 4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**
- 5. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.**
- 6. Abstimmungen und Wahlen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.**
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.**

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.**

- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.**
- 3. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.**

§ 15 Schriftform durch elektronische Post

- 1. Elektronische Post (E-Mail) gilt als schriftlich, solange es sich nicht um Schriftstücke handelt, die ausdrücklich eine Unterschrift erfordern.**

§ 16 Sonstige Regelungen

- 1. Alle weiteren Regelungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und in einem Regelbuch festgehalten.**